

Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), in der jeweils geltenden Fassung in der Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Überlassung und Nutzung (Vermietung) an Dritte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Einrichtungen, die im Sinne dieser Satzung vermietet werden, sind:

- a) **das Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten,**
- b) Räume in den gemeindeeigenen Schulen,
- c) Räume in den gemeindeeigenen Kindertagesstätte und
- d) gemeindeeigene Sporthallen, Sportplätze und Gymnastikräume (Sportanlagen).

(3) Die Nutzung des Sportplatzes an der Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil durch Privatpersonen wird ausgeschlossen. Diese Anlage darf nur von Sportvereinen für den Kinder- und Jugendsport genutzt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten haben (Frage: Plätze auch für Erwachsenensport freilassen?).

§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze

(1) Volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen können die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 nutzen. Ausgeschlossen sind Nutzungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören. **Es erfolgt keine Vermietung an politische Parteien, die Zielsetzungen verfolgen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das Bestehen und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtet sind. (Frage: Nutzung durch Parteien generell ausschließen außer HdG?)**

(2) Das Haus der Generationen steht Bürgern, Vereinen, Organisationen, Firmen und anderen Institutionen zur Verfügung. Die Vermietung kann täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr erfolgen. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

(3) Die gemeindeeigenen Räume in den Schulen und Kindertagesstätten können externen Anbietern für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung kann nur zu den Öffnungszeiten der Schulen und Kindertagesstätten von 7.30 Uhr bis maximal 18.00 Uhr erfolgen. Eine Vermietung in den Schulsommerferien des Landes Brandenburg findet nicht statt.

(4) Die Sportanlagen stehen vorrangig Schulen, Kindertagesstätten, gemeinnützigen Vereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Sportanlagen werden montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorrangig den Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Die Vermietung erfolgt von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr, am Sonntag bis maximal 20.00 Uhr. Soweit die Veranstaltung am Sonntag vier Stunden oder mehr voraussichtlich andauert, ist

die Ruhezeit von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten. Während der Ruhezeit darf die Lautstärke entsprechend der 18. BImSchV nicht überschritten werden. Nähere Hinweise ergehen mit dem Nutzungsvertrag. Während der Ruhezeit dürfen Lautsprecheranlagen nicht genutzt werden.

(5) Feiertage und die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 b), c) und d) regelmäßig von der Vermietung ausgenommen.

(6) Die Vergabe erfolgt für Räume in den Schulen und Kindertagesstätten sowie bei den Sportanlagen für maximal den Zeitraum eines Schuljahres. Dafür sind die Anträge bis zum 01.06. des Jahres für das folgende Schuljahr bei der Vergabestelle gem. § 3 der Satzung zu stellen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung einer bestimmten Einrichtung und/oder zu einer bestimmten Benutzungszeit besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegen steht und die Belange der Gemeinde Hoppegarten oder ihrer Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der freien Parkflächen ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(8) Für die kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gelten für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung die Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung verbindlich und werden mit dem Nutzungsvertrag anerkannt und ausgehändigt.

§ 3 Vergabestelle

(1) Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden von der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages gem. Anlage 2 (wird nachgereicht) dieser Satzung.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Gemeindevertretung, einschließlich der Ausschüsse und der Gemeindeverwaltung, müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.

(3) Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist ohne Zustimmung der Vergabestelle unzulässig.

(4) Die Antragstellung auf Überlassung von kommunalen Einrichtungen erfolgt gem. der Anlage 3 (wird nachgereicht) dieser Satzung.

§ 4 Kündigung

(1) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten wird eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Nutzungszeitraumes für beide Seiten vereinbart.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

§ 4a Rücktritt/Veranstaltungsausfall/sonstige Beendigungstatbestände

(1) Die Gemeinde Hoppegarten kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung, die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden oder
- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

(2) Schwere oder wiederholte Übertretungen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung berechtigen die Gemeinde Hoppegarten die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

(3) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparaturarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und - soweit möglich- mit ihm abzustimmen.

(4) Macht die Gemeinde Hoppegarten von ihrem berechtigten Rücktrittsrecht nach Abs. 1 bzw. von der Entziehung der Nutzungsgenehmigung gem. Abs. 2 oder nach Abs. 3 Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Hoppegarten. In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind alle der Gemeinde Hoppegarten bis dahin entstandenen Kosten vom Nutzer zu erstatten.

(6) Fällt die vertragsgegenständliche Nutzung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus, so trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Ein wechselseitiger Regress findet in diesem Fall nicht statt.

§ 5 Haftung/Versicherung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hoppegarten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Hoppegarten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Hoppegarten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen kommunalen Einrichtung stehen.

(3) Die Gemeinde Hoppegarten haftet darüber hinaus auch nicht für Personenschäden, soweit die bei ihr angestellten Personen oder von ihr beauftragten Personen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 6

Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

(1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Einrichtungen zu gewähren.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung aus Gründen die der Nutzer zu vertreten hat, nicht erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr deckt einen Teil der Kosten für die Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Einrichtung und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen und Verkehrsflächen.

(3) Erfordert die verursachte Nutzung der Einrichtung eine über das normale Maß hinausgehende mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung oder Abnutzung bzw. Verbrauch, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde Hoppegarten entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % dieser zusätzlichen Kosten erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die kommunale Einrichtung.

(2) Die Gebühr für eine fortlaufende Benutzung einer Einrichtung wird halbjährlich fällig. Bei einmaligen Veranstaltungen wird die Gebühr mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.

(3) Tritt der Nutzer vom Vertrag zur Nutzung des Haus der Generationen aus einem Grund zurück, den er selbst zu vertreten hat, so hat er bei Rücktritt bis vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin 20%, bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 50% und innerhalb der letzten Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin 75% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts als Ausfallpauschale für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Kann die Einrichtung kurzfristig anderweitig vermietet werden, wird das eingemommene Nutzungsentgelt von der Ausfallpauschale abgezogen.

(4) Eine rückwirkende Verrechnung oder Erstattung wegen ungenutzter Stunden aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, erfolgt nicht. Kündigt die Gemeinde den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht von dem Nutzer zu vertreten sind, bzw. tritt sie vom Vertrag gem. § 4a Abs. 3 oder Abs. 6 zurück, werden im Voraus entrichtete Entgelte ganz oder anteilig erstattet.

§ 9 Gebührenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und **des Landkreises Märkisch Oderland (Musikschule?)**,
- b) **durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,**
- c) **durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und**
- d) durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, Fraktionen und Beiräte der Gemeinde Hoppegarten.

§ 10 Gebührenbefreiung auf Antrag

(1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Hoppegarten besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf für die Gemeinde Hoppegarten wirtschafts-, tourismus-, kultur-, sport-, oder sozialfördernde Maßnahmen bezieht.

(2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind bei der Vergabestelle einzureichen.

(3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragstellung und Veranstaltung keine Sitzung des Hauptausschusses festgelegt ist.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom XX.XX.2016 tritt am in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Hoppegarten vom 19.04.2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom XX.XX.2016 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. XX/2016 an.

Hoppegarten, XX.XX.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister